

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere  
Änderungsvorschläge**

## Vorschriften für Kofferdämme

### Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)\*. \*\*

<b>Verbundene Dokumente:</b>	Informelles Dokument INF.21 der siebenunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, eingereicht von EBU/ESO;  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76, Protokoll der siebenunddreißigsten Sitzung (Absatz 49);  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/25, eingereicht von EBU/ESO;  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78, Protokoll der achtunddreißigsten Sitzung (Absätze 33 und 34)
------------------------------	--

## Einleitung

1. Unter Bezugnahme auf das informelle Dokument INF.21 der siebenunddreißigsten Sitzung und Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/25 soll mit diesem Dokument das Thema „Kofferdämme“ weiterbehandelt werden. In der siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Sitzung wurden die Sicherheitsaspekte der Verwendung von Kofferdämmen erörtert.

2. Dabei wurden die folgenden Feststellungen getroffen:

a) Das Binnenschiffahrtsgewerbe hat aus Gründen der nautischen Sicherheit den starken Wunsch, die Kofferdämme in bestimmten Situationen nutzen zu können, insbesondere wenn das Schiff leer ist. In dem früheren Vorschlag, der im Arbeitsdokument 2021/25 aufgeführt ist, sind die Anforderungen der Intakt- und Leckstabilitätsbedingungen und -berechnungen berücksichtigt;

(b) Trotz eingehender Recherchen von EBU/ESO und Diskussionen im ADN-Sicherheitsausschuss wurde nicht klar, warum ältere, vor 2000 gebaute Tankschiffe (auf der Grundlage von bis 2038 geltenden Übergangsbestimmungen) Kofferdämme für den Ballast verwenden dürfen und neuere, nach 2000 gebaute Schiffe nicht;

c) Die Bestimmungen stammen aus der Zeit der Einhüllenschiffe, die sowohl durch Schweißen der Stahlplatten und -rahmen als auch mit der früher verwendeten Technik der genieteten (genagelten) Konstruktionen gebaut werden konnten. Heutzutage sind alle in Betrieb befindlichen Tankschiffe als Schweißkonstruktion ausgeführt. Dies wurde von den Empfohlenen ADN-Klassengesellschaften bestätigt. Die Pflicht zur täglichen Kontrolle wird als entbehrlich angesehen;

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

d) Die Kofferdämme müssen so ausgestattet sein, dass sie bei einem Brand im Maschinenraum gefüllt werden können (9.3.x.20.2 ADN);

e) Kofferdämme können direkt mit den U-förmigen Ballasträumen um die Ladetanks von Doppelhüllenschiffen verglichen werden; beide Arten von Räumen haben Wände, die direkt die Außenhülle des Schiffes bilden, und gemeinsame Wände mit den Ladetanks. Die Erhaltung dieser Räume ist gleich.

f) Es wurden auch Schiffe mit sowohl Kofferdämmen als auch Ballasttanks an der Vorderseite oder am Ende des Laderaums gebaut;

g) Die Kofferdämme unterliegen dem Überwachungsprogramm der Klassifikationsgesellschaften zur Messung der Schottdicke, das auch für andere Schiffsräume vorgeschrieben ist. Außerdem müssen die Kofferdämme spätestens alle elf Jahre durch eine Druckprüfung unter Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft geprüft werden (siehe Unterabschnitt 9.3.2.23 und 9.3.3.23 ADN);

h) Sollte der nachstehende Vorschlag angenommen werden, könnten die derzeitigen Übergangsbestimmungen gestrichen werden.

## Vorschlag

3. Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Vermeidung veralteter Vorschriften im ADN über betriebliche Aspekte von Kofferdämmen, die nicht zur Sicherheit beitragen, schlagen EBU/ESO folgende Änderungen vor:

a) *Den Satz ADN von 7.2.3.1.1 wie folgt ändern:*

„7.2.3.1 Zugang zu Ladetanks, Restetanks, Pumpenräumen unter Deck, Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden und Aufstellungsräumen; Kontrollen

7.2.3.1.1 Kofferdämme müssen leer sein, **solange die Ladetanks gefüllt sind**. Es muss **häufig, mindestens einmal pro Monat** ~~täglich~~ kontrolliert werden, ob die Kofferdämme trocken sind (Kondenswasser ausgenommen).“.

b) *ADN 7.2.3.20 neu fassen durch Streichung des ersten Satzes<sup>1</sup> und Hinzufügung von „Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind,“ im zweiten Satz<sup>2</sup>:*

„7.2.3.20 Ballastwasser

7.2.3.20.1 ~~Kofferdämme und~~ Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden.

**Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind,** Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn

- **Ladetanks leer sind;**<sup>3</sup>
- **die besondere Situation**<sup>4</sup> dies in der Intakstabilitätsberechnung und der Leckstabilitätsberechnung mitberücksichtigt worden ist, und
- das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) nicht verboten ist.“.

<sup>1</sup> Anmerkung des ZKR-Sekretariats: der erste Satz wird nicht komplett gestrichen, sondern nur: „Kofferdämme und“.

<sup>2</sup> Anmerkung des ZKR-Sekretariats: im zweiten Satz werden noch zwei zusätzliche Änderungen integriert.

<sup>3</sup> Anmerkung des ZKR-Sekretariats: der erste Spiegelstrich wurde in der originalen englischen Fassung stillschweigend integriert und nicht als Änderung gekennzeichnet. Dies gilt auch für die Änderung im zweiten Spiegelstrich in der originalen Fassung.

c) In 9.3.2.11.5 und 9.3.3.11.5 „Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind,“ wie folgt einfügen:

„9.3.2/3.11.5 Wallgänge, **Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind**, und Doppelböden im Bereich der Ladung dürfen nur für Ballastaufnahme eingerichtet sein. Doppelböden dürfen nur als Brennstofftank eingerichtet werden, wenn sie die Vorschriften des Unterabschnitts 9.3.2/3.32 erfüllen.“.

4. Als Folgeänderung sollte die Übergangsvorschrift 1.6.7.2.2.2 gestrichen werden:

1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
7.2.3.20.1	Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Beim Löschen dürfen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden. <u>Während der Fahrt dürfen die Kofferdämme nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Ladetanks leer sind.</u>

5. EBU/ESO bittet den Sicherheitsausschuss, diese Vorschläge zu diskutieren.

\*\*\*